

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Islamisch-Religiöse Studien an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOIRS -
Vom 15. Mai 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	2
Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Islamisch-Religiöse Studien.....	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Islamisch-Religiöse Studien mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** ist der Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorabschluss im (Teil-) Studiengang Islamisch-Religiöse Studien an der FAU. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse in sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern anerkannt, soweit das Studium Themen der Islamisch-Religiösen Studien mit systematischem, praktischem und textwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten zum Inhalt hat.

(2) ¹Gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Anlage 1 **ABMStPO/Phil** sind den Bewerbungsunterlagen Sprachkenntnisse in Arabisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beizufügen. ²Der Nachweis i. S. d. Satz 1 kann über den Nachweis von Arabischkursen im Umfang von mindestens 40 ECTS oder äquivalente Sprachzertifikate (z. B. UNICert Stufe II oder höher) geführt werden.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses i. S. d. Abs. 1 Satz 1 bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlge-

sprach statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ³In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Umfang der Kenntnisse der Textgrundlagen islamisch-religiöser Forschung aus theologischer und historischer Perspektive (50 %),
2. Qualität der fachsprachlichen Qualifikation für die Analyse und Bewertung der arabischen Textgrundlagen islamisch-religiöser Forschung (40 %),
3. Qualität der methodischen und theoretischen Kompetenzen zur Untersuchung und Bewertung von zentralen Quellen des islamischen Schrifttums (10 %).

⁴Gemäß Abs. 5 Satz 4 Anlage 1 **ABMStPO/Phil** werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bzw. einem solchen mit ausgleichsfähigen wesentlichen Unterschieden i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 3 **ABMStPO/Phil** ebenfalls nur aufgrund eines Zugangsgesprächs i. S. d. Satz 3 in den Masterstudiengang aufgenommen.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Die Gliederung des Masterstudiengangs Islamisch-Religiöse Studien sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Islamisch-Religiöse Studien

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Textgrundlagen Islamisch-Religiöser Forschung	Vorlesung	2				10	4				Referat (20 min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Lektüreübung		1				2					
	Seminar				2		4					
Ideengeschichte islamischer Glaubensinhalte	Vorlesung	2				10	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Seminar				2		5					
Forschungsmethoden und Quellenanalyse	Masterseminar				2	10	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ²	1
	Übung		2				5					
Glaubensinhalte des Islam aus theoretisch-reflektierender Perspektive	Theorieseminar		2			10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Vertiefungsseminar				2			5				
Islamische Ethik im Kontext von Geschichte und Gegenwart	Vorlesung	2				10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Seminar				2			5				
Koran und Moderne	Vorlesung	2				10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ²	1
	Seminar				2			5				
Islamische Religionsphilosophie	Vorlesung	2				10			5		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Seminar				2				5			
Gegenwartsfragen islamischer Religionsdiskurse	Einführungsübung		2			10			5		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Vertiefungsseminar				2				5			
Orientierungsmodul		(2)	(2)	(2)	(2)	10			10		Nach Maßgabe des gewählten Moduls ³	0
Masterarbeit	Kolloquium				2	30				5	Masterarbeit (80-100 Seiten)	1
	Masterarbeit									25		
Summe		10-12	7-9	0-2	18-20		30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind in der jeweils gültigen FPO bzw. im Modulhandbuch geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 15. Mai 2015.

Erlangen, den 15. Mai 2015

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2015.